

Verband Schweizerischer Schützenveteranen

Reglement Schweizerische Veteranen–Einzelmeisterschaften (SVEM) Heimrunde

1. Grundlagen

Diesem Reglement liegen die Erlasse gemäss Artikel 1 der allgemeinen Schiessvorschriften des VSSV (ASV-VSSV) zu Grunde.

2. Durchführung

Die SVEM auf 300m, 50m und 25m wird jährlich durchgeführt. Dabei wird die Heimrunde zu Hause geschossen.

3. Dauer

Vom 15.März bis 01. August.

4. Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind Veteranen, die als Mitglied einem Kantonal- oder Regionalverband des VSSV angehören.
- 4.2 Jeder Veteran darf die SVEM im gleichen Jahr mit Gewehr und Pistole auf alle Distanzen nur je einmal schießen.
- 4.3 Die Schützen müssen sich bei einer eventuellen mehrfachen Finalqualifikation entscheiden, auf welcher Distanz sie den Final bestreiten wollen. Die Kategorieneinteilung entspricht jener der geschossenen Heimrunde.

5. Organisation

Die SVEM besteht aus einer Heimrunde und einem Final (JU+VE) der besten Schützen.

6. Schiessprogramme

Distanz	Passen / Serien	Scheibenbild	Probeschüsse
300m	2 Passen zu 10 Schüssen Einzelfeuer	A 10	frei
50m	2 Passen zu 10 Schüssen Einzelfeuer	P 10	frei
25m	4 Serien zu 5 Schüssen in je 40 Sek	SF-ISSF 5-10	frei

7. Kategorien, Sportgeräte, Stellungen und Auszeichnungen

Distanz:	Kat:	Sportgeräte:	Stellung:	Kranzkarten à CHF 10.00		
				V	SV	EV
300m	A	Standardgewehr Freigewehr	V: liegend frei SV+EV: kniend, liegend frei oder aufgelegt	178	176	172
	D	Stgw 57/03 O	liegend ab Zweibeinstütze	168	166	162
		Stgw 57/03 S	liegend ab Zweibeinstütze	172	170	166
	E	Karabiner, Langgewehr	liegend frei oder aufgelegt	164	162	158
		Stgw 90	liegend ab Zweibeinstütze	164	162	158
		Stgw 57/02	liegend ab Zweibeinstütze	158	156	152
50m	A	Pistole 50m FP	einhandig frei	176	174	170
	B	Randfeuerpistole RF	einhandig frei	172	170	166
	C	Ordonnanzpistole OP	ein-oder zweihändig frei	166	164	160
25m	D	Rand- und Zentralfeuer- pistole RF und CF	einhandig frei	180	176	168
	E	Ordonnanzpistole OP	ein-oder zweihändig frei	172	168	160

Es werden Kranzkarten VSSV im Wert von CHF 10.00 gemäss Auszeichnungslimiten abgegeben.

8. Rangierung

Das Total der 20 Schüsse ergibt die Rangfolge.
Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter.

9. Standblätter und Scheiben

- 9.1 Auf 300m darf nur auf Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige geschossen werden.
- 9.2 Die Kantonal-, Regional- oder Unterverbände erhalten von der SK des VSSV die benötigten Standblätter und Klebeetiketten.
- 9.3 Für 50m und 25m werden dem Schützen durch den Kantonal-, Regional oder Unterverband, mit dem Standblatt zwei beschriftete Klebeetiketten abgegeben. Diese Etiketten werden vor dem Wettkampf im Zentrum, auf der Rückseite der Scheiben aufgeklebt.
- 9.4 Bei elektronischer Trefferanzeige 50m oder 25m ist die Kontrollmarke vor dem Schiessen auf dem Papierstreifen des Druckers aufzukleben. Der bedruckte Papierstreifen ist dem Originalstandblatt anzuheften.
- 9.5 Die 50m und 25m Scheiben werden von den Verbandsvorständen nach dem Schiessen kontrolliert und bis nach dem Final für eine eventuelle Nachkontrolle durch die SK des VSSV aufbewahrt.
- 9.6 Alle Originalstandblätter müssen durch den Schützen und den Warner unterschrieben werden und benötigen das Visum des Schützenmeisters.

10. Munition

Mit Gewehr 300m und Ordonnanzpistolen darf nur Ordonnanzmunition verschossen werden; Sport- oder Matchmunition ist verboten. Ausgenommen ist die Munition für Randfeuer- und Zentralfeuerpistole. Die Munition geht zu Lasten des Schützen.

11. Doppelgeld

Die Kosten pro Teilnehmer und Distanz betragen CHF 15.00, wovon dem Kantonal- bzw. der Regionalverband CHF 3.00 verbleiben.

12. Rapport- und Abrechnungstermin

- 12.1 Rapport- und Abrechnungstermin ist der 15. August des laufenden Jahres. Später eintreffende Unterlagen können für den JU+VE-Final nicht mehr berücksichtigt werden.
- 12.2 Der Rückschub des Materials (ungebrauchte Standblätter, überzählige Kranzkarten, Kontroll- und Scheibenkleber) muss zusammen mit dem ausgefüllten Rapport- und Abrechnungsfomular ebenfalls bis zum 15 August an den zuständigen Schützenmeister des VSSV erfolgen.

13. Widerhandlungen und Beschwerden

Gemäss Artikel 13 der allgemeinen Schiessvorschriften des VSSV (ASV-VSSV).

14. Schlussbestimmungen

Alle titelerwähnten Vorschriften älteren Datums werden aufgehoben und sind somit ungültig. Das vorliegende Reglement wurde durch die Präsidentenkonferenz (PK) vom 14. November 2019 genehmigt und tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Oberuzwil, Wettswil, im September 2019

Der Präsident der SK VSSV:
Der Aktuar der SK VSSV:

Florian Zogg
Martin Landis